

Lippische Gesetz-Sammlung

1934

Detmold, den 19. April 1934

Nr. 15

Inhalt: Allgemeine Verfügung vom 17. April 1934 über die Führung der Erbhofbücher und des Buches der alten Erbhöfe. S. 261. — Verichtigung. S. 262.

Nr. 22

Allgemeine Verfügung vom 17. April 1934 über die Führung der Erbhofbücher und des Buches der alten Erbhöfe.

Für das Erbhofbuch und das Buch der alten Erbhöfe gelten die folgenden Vorschriften:

I. Das Erbhofbuch.

Jeder Bauer kann beantragen, daß für seinen Hof ein Erbhofbuch angelegt wird. Das Erbhofbuch besteht aus Urkundenpapier in Folioformat. Es ist in Leder gebunden und mit einer Tasche zur Aufnahme der auf den Hof bezüglichen Urkunden versehen.

Die Seiten haben fortlaufende Blattzahlen.

Auf der ersten Seite steht:

Erbhofbuch des Hofes in im Erbbesitz der Bauernfamilie — erstmals auf dem Hofe urkundlich im Jahre

Das Erbhofbuch hat Seiten; es ist angelegt am

Das Anerbengericht.

(Folgt Unterschrift des Vorsitzenden und Dienststempel).

Ueber der Schrift ist so viel Raum freizulassen, daß ein Lichtbild des Hofes angebracht werden kann. Auf der zweiten Seite steht ein beglaubigter Auszug aus der Erbhöferolle. Die dritte und vierte Seite dienen zur Aufnahme von Veränderungen in der Erbhöferolle. Auf die fünfte und die folgenden Seiten sind Reinschriften oder beglaubigte Abschriften der Erbfolgezeugnisse (Erb Scheine) zu setzen. Die letzten zehn Seiten des Buches sind zu Niederschriften über die Geschichte des Hofes

(Stammbaum der Familie, Aufzeichnungen über Bauten, Brände, den Hof berührende kriegerische Ereignisse usw.) bestimmt.

Das Erbhofbuch, dessen Einband nach einem von Künstlerhand hergestellten Entwurf gefertigt ist, kann von den Anerbengerichten durch die Kalkulatur des Preussischen Justizministeriums bezogen werden.

Die Ausstellung des Erbhofbuches erfolgt durch das Anerbengericht. Dieses hat auch später bei Vorlage des Buches die inzwischen erfolgten Veränderungen aus der Erbhöferolle in das Erbhofbuch nachzutragen. Für die Ausstellung zuständig ist der Vorsitzende, der auch die Vorlage des Buches anordnen kann; die Nachtragungen erfolgen kostenfrei durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle unter Beidrückung des Dienststempels.

II. Das Buch der alten Erbhöfe.

Erscheint nach den dem Anerbengericht vorgelegten Urkunden glaubhaft, daß der Hof sich schon seit über 300 Jahren in der Hand derselben Bauernfamilie befindet, so hat der Vorsitzende des Anerbengerichts auf Antrag des Bauern den Hof zur Eintragung in das beim Preussischen Landes-Erbhofgericht in Gelle geführte Buch der alten Erbhöfe vorzuschlagen. Als in derselben Bauernfamilie befindlich gilt ein Hof auch dann, wenn er in der weiblichen Linie unter Annahme des zum Hofe gehörenden Familiennamens fortgeerbt ist. Bei Vorhandensein des gleichen Familiennamens wird das Vorhandensein der gleichen Familie vermutet.

Ueber die Eintragung entscheidet der Präsident des Landeserbhofgerichts. Ordnet er die Eintragung an, so wird zugleich eingetragen, wann die Bauernfamilie zuerst urkundlich auf dem Hofe erscheint. Beglaubigte Abschrift oder Lichtbild der ersten auf den Hof bezüglichen Urkunde und

etwaiger weiterer geschichtlich oder kultur-
geschichtlich wertvoller Urkunden wird zu den
Akten des Landeserbhofgerichts genommen.

Ist die Eintragung erfolgt, so erhält
der Bauer einen von dem Präsidenten des
Landeserbhofgerichts unterschriebenen und
mit Siegel versehenen Auszug aus dem
Buche der alten Erbhöfe. Dieser ist auf
seinen Antrag vom Auerbengericht unter
Schnur und Siegel dem Erbhofbuche vor-
zuheften.

Die Vorschläge zur Eintragung in das
Buch der alten Erbhöfe sind unter Benutzung
eines Vordrucks zu machen.

III.

Die Anlegung eines Erbhofbuches und
die Eintragung in das Buch der alten
Erbhöfe kann erst beantragt werden, nachdem

die Erbhöferolle für den Bezirk des Au-
erbengerichts angelegt ist.

Detmold, den 17. April 1934.

H. I. 1. 8. Lippische Landesregierung
Niecke

Berichtigung.

Im Absatz 3 der Verordnung über die
Verwendung von Lohnbelegen bei der Beschäftigung
von Hausarbeitern (Heimarbeitern) in der Tabak-
industrie, im Korbslechtereiengewerbe und in der
Holzindustrie vom 13. März 1934 (Lippische
Gesetzsammlung S. 243) muß es heißen „Arbeits-
losen- und Krisenunterstützung“ statt „Arbeitslohn-
und Krisenunterstützung“.

Detmold, den 17. April 1934.

Lippische Landesregierung